

**Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter
im Justizvollzug e.V.**

**Stellungnahme der BVAJ zum Umfang und Dauer von Telefonmöglichkeiten
für Gefangene vor dem Hintergrund der Resozialisierungserfordernisse**

In zwei Verfassungsbeschwerdeverfahren wurde die Bundesvereinigung vom Bundesverfassungsgericht gebeten, als sachkundige Dritte gemäß § 27 a BVerfGG eine Stellungnahme abzugeben. Streitgegenständlich waren Umfang und Dauer von Telefonmöglichkeiten für Gefangene.

Die Bundesvereinigung hat sich in ihrer durch den Arbeitskreis Recht erarbeiteten Stellungnahme vor dem Hintergrund des Resozialisierungserfordernisses und des Angleichungsgrundsatzes für eine möglichst ausgedehnte Telefonmöglichkeit der Gefangenen insbesondere durch die Einführung einer Haftraumtelefonie ausgesprochen. Die damit verbundenen Gefahren sieht die Bundesvereinigung als beherrschbar an.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass in der Vollzugspraxis mit Ausnahme der Untersuchungshaft die weitaus überwiegende Zahl der Telefonate bereits jetzt nicht mehr inhaltlich überwacht wird, vermeidet eine solche Haftraumtelefonie zusätzlichen Personalaufwand bei Fehlversuchen in Fällen der Nichterreichbarkeit der Telefonpartner. Die Einführung einer solchen Haftraumtelefonie verbunden mit der Installation von Terminals zur elektronischen Kommunikation ermöglichte der Justiz einen weiteren Schritt in Richtung Einführung der Digitalisierung von Verwaltungsvorgängen.

Die Grenze einer solchen Digitalisierung sieht die Bundesvereinigung jedoch darin, wenn dadurch eine direkte Kommunikation zwischen Gefangenen und Bediensteten eingeschränkt würde.

In ihrer Stellungnahme hat die Bundesvereinigung betont, dass eine effektive Resozialisierung nur dann herbeigeführt werden kann, wenn nicht nur soziale Kontakte der Gefangenen möglichst intensiv gepflegt werden, sondern auch moderne mediale Entwicklung in den Vollzugsalltag hineingetragen und den Gefangenen zugänglich gemacht wird.